

Register.

Bewilligte handel zu halten.	124	Des Bergwerchs Nutz fordern	9.
Bergkoff von gewonnen Erz zu nemen.	126	Das Bergrecht niemand zu ver- sagen	eod.
Betrug in auffnemen nit gestat- ten.	131.	Der Urbärer Gewalt vber die Bergmeister	eod.
Betrug sol keinem seine sache för- dern.	eod	Die Urbärer sollen auff alle not- turfft des Bergwerchs ach- tung geben	10.
Betrug der Newfenger.	139	Die Urbärer sollen allein vber Bergsachen richten.	11.
Befohlene Berichte sol man stracks halten.	181.	Der Urbärer Eyd.	11.
Bekentnis sol wieder den schuldi- gen seyn.	186.	Die Billigkeit vor Augen ha- ben.	12.
Bekentnis sol für dem Bericht ge- schehen.	eod.	Die Urbärer sollen nicht Erz von den Bergleuten betteln.	13.
Beweisung nötig.	190.	Die Urbärer sollen Erbare Die- ner halten.	eod.
Bekentnis für einen geschwornen beschehen.	194.	Die Kammergraffen sollen die geschwornen bestellen vnd wieder ablegen.	15.
Blutfreunde vnd gesipte.	204.	Die Geschwornen sollen Gerade hindurch gehen.	17.
Behortel Endortel.	219	Die Vorgefallene handel wol zu disputieren.	18.
Bergsachen auffo schleunigste zu entscheiden	221	Die Kön. W. seynd das höchste gut vnd recht im lande.	21.
Bewilligung des einen viertel ze- hends/etc.	252	Die Geschwornen sollen vber vn- sere Ordnung trewlich hal- ten.	23.
Bergambtleute bestellung vnd pflicht	260	Das Recht sol der Richter kurz fassen.	26.
Büssen vnd Straffen	265	Die sachen in bücher schreiben.	27.
Bergleute zeugnis.	267	Die Berichtsordnung fleissig hal- ten.	eod.
C.		Der Bergrichter sol einen Eyd zum Ambt thun.	28.
Contract auff den Bergwerch trewlich halten	143.	Der Richter sol in sachen seine Freunde betreffen sich des ambts eussern.	eod.
Calumnia	181.	Der Bergmeister sol ohne Tadel seyn vnd des Bergwerchs er- fahren seyn.	29.
D.		Der B. W. sol einfahren.	eod.
Der Batwenden vnd Wachenden sollen der Bergwerch genieß- sen	7.	Der	
Die Untertanen sollen ihre Ambtleut ehren	8.		